

Änderungen des Honorarverteilungsmaßstabs (HVM) zum 1. April und 1. Oktober 2023

Die Vertreterversammlung der KVWL hat am 8. September 2023 Änderungen des HVM zum 1. April und 1. Oktober 2023 beschlossen, die wir im Folgenden kurz vorstellen möchten:

Vollständige Vergütung der Kinder- und Jugendmedizin

Die Kinder- und Jugendärztlichen Leistungen des Kapitels 4 EBM werden seit dem 1. April 2023 ohne Mengengrenzung mit den vollen Preisen des EBM vergütet. Dies hat der Bundestag mit einer entsprechenden Gesetzesänderung festgelegt, die am 15.05.2023 in Kraft getreten ist. Im HVM führt dies zu folgenden Änderungen:

- Alle Leistungen des Kapitels 4 EBM werden ohne Mengengrenze zu den vollen Preisen des EBM vergütet. Hierfür wird ein Vergütungsvolumen auf Basis des Honorars des 2. Quartals 2022 gebildet. Bei Überschreitung dieses Vergütungsvolumens wird der für die vollständige Vergütung erforderliche Betrag von den Krankenkassen finanziert. Bei Unterschreitung des Vergütungsvolumens wird für alle Kinder- und Jugendärzte ein entsprechender Fallwertzuschlag gezahlt.
- Somit werden Kinder- und Jugendärzte nicht mehr nach der RLV-Systematik vergütet.
- Für die von dieser Regelung nicht umfassten MGV-Leistungen der Kinder- und Jugendärzte (Leistungen außerhalb von Kapitel 4 EBM) wird ebenfalls ein Vergütungsvolumen auf Basis des 2. Quartals 2022 bereitgestellt. Bei Überschreitung werden diese Leistungen jedoch entsprechend quotiert vergütet.

Entbudgetierung der Grundleistungen der Kinder- und Jugendpsychiatrie

Mit einer weiteren Gesetzesänderung wurde festgelegt, dass die wesentlichen Grundleistungen der Kinder- und Jugendpsychiatrie (Abschnitt 14.2 EBM sowie GOP 14220, 14222, 14240, 14313 und 14314 EBM) ab dem 1. April 2023 extrabudgetär, d.h. außerhalb der MGV mit den vollen Preisen des EBM vergütet werden. Diese Leistungen unterliegen damit nicht mehr den Regularien des HVM.

Infolgedessen werden auch Kinder- und Jugendpsychiater nicht mehr nach der RLV-Systematik vergütet.

Für die Vergütung der in der MGV verbleibenden Leistungen wird ein Vergütungsvolumen auf Basis des Vorjahresquartals gebildet. Bei Überschreitung werden diese Leistungen entsprechend quotiert vergütet.

Die Beschäftigung von Weiterbildungsassistenten wird bei der fallzahlbezogenen Fallwertabstaffelung und der zeitbezogenen Kapazitätsgrenze für Psychotherapeuten berücksichtigt

Mit Wirkung zum 1. Oktober 2023 werden die HVM-Regelungen zur fallzahlbezogenen Fallwertabstaffelung bei der Berechnung des RLV (Ziffer 7.4.1 HVM) und zur zeitbezogenen Kapazitätsgrenze für Psychotherapeuten (Ziffer 8 HVM) um die Berücksichtigung von Weiterbildungsassistenten erweitert:

- Die für die fallzahlbezogenen Fallwertabstaffelung zugrunde gelegte Durchschnittfallzahl der Arztgruppe wird für Ärzte, die einen Weiterbildungsassistenten beschäftigen, um 25 % erhöht.
- Die zeitbezogene Kapazitätsgrenze (Ziffer 8 HVM) wird für Therapeuten mit Weiterbildungsassistenten ebenfalls um 25% erhöht.